



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2016 0026
Datum:	25.10.2016
Fachbereich/Abteilung:	1/10
Sachbearbeiter(in):	Elfi Kallina
Aktenzeichen:	021-23

Beschlussvorlage

öffentlich

**Betreff: Vertretung der Stadt Burgdorf im Unterhaltungsverband Nr. 44
"Untere Fuhse" und Unterhaltungsverband Nr. 46 „Wietze“**

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2016					

Finanz. Auswirkungen in Euro	Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Burgdorf wird in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Nr. 44 „Untere Fuhse“ (bis 31.12.2016) vertreten durch:

	Mitglied	Stellv. Mitglied	benannt durch Fraktion / Gruppe
1			
2			

Zum Stimmführer/in wird Herr / Frau benannt.

Die Stadt Burgdorf wird in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Fuhse-Aue-Erse“ (ab 01.01.2017) vertreten durch:

Herrn / Frau

Die Stadt Burgdorf wird im Vorstand des Unterhaltungsverbandes Nr. 44 „Untere Fuhse“ (bis 31.12.2016) vertreten durch:

	Mitglied	Stellv. Mitglieder	benannt durch Fraktion / Gruppe
1			
2			

Die Stadt Burgdorf wird im Vorstand des Unterhaltungsverbandes „Fuhse-Aue-Erse“ (ab 01.01.2017) vertreten durch:

	Mitglied	Stellv. Mitglieder	benannt durch Fraktion / Gruppe
1			
2			

Die Stadt Burgdorf wird in der Versammlung des Unterhaltungsverbandes Nr. 46 „Wietze“ vertreten durch

Herrn / Frau

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Die Stadt Burgdorf ist Mitglied im Unterhaltungsverband Nr. 44 „Untere Fuhse“ und im Unterhaltungsverband Nr. 46 „Wietze“.

Die Organe der Verbände sind jeweils

- a. Verbandsversammlung
- b. Vorstand

I Unterhaltungsverband Nr. 44 „Untere Fuhse“, ab 01.01.2017 Unterhaltungsverband „Fuhse-Aue-Erse“

Zum 01.01.2017 werden sich die Unterhaltungsverbände „Untere Fuhse“, „Aue-Erse“ und „Obere Fuhse“ zusammenschließen und unter dem Namen Unterhaltungsverband „Fuhse-Aue-Erse“ die Arbeit fortsetzen. Entsprechende Verbandsversammlungen, in denen die Zusammenlegung beschlossen werden soll, finden am 18.11.2016 statt. Bis zum Zeitpunkt des rechtswirksamen Zusammenschlusses dieser drei Unterhaltungsverbände ist es notwendig, für vorbereitende Arbeiten des Zusammenschlusses Vertreterinnen und Vertreter in die noch bestehenden Unterhaltungsverbände zu entsenden, da noch grundlegende Entscheidungen zu treffen sind. Ungeachtet dessen wird angeraten, bereits zum jetzigen Zeitpunkt per Ratsbeschluss die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Burgdorf in den Gremien des neuen Unterhaltungsverbandes „Fuhse-Aue-Erse“ zu bestimmen.

Regelung bis 31.12.2016: Nach § 18 der Verbandssatzung können die Verbandsmitglieder eine Vertreterin / einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Bei mehr als 10.000 ha beitragspflichtiger Verbandsfläche kann ein weiterer Vertreter / Vertreterin benannt werden. Ferner steht dem Mitglied bei 10.000 – 30.000 Einwohnern ein weiterer Sitz in der Verbandsversammlung zu.

Die Verbandsfläche der Stadt Burgdorf umfasst 9.545 ha. Aufgrund der Einwohnerzahl können aber insgesamt zwei Vertreter / Vertreterinnen benannt werden.

Für die zwei Mitglieder sind Stellvertreterinnen / Stellvertreter zu benennen. Gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG sind die Vorschriften des § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG anzuwenden (Hare-Niemeyer). Anhand der gebildeten Fraktionen ist dieser Vorlage eine Musterberechnung für die Sitzverteilung beigefügt. Durch Gruppenbildung(en) können sich die Berechnungen entsprechend verändern.

Gemäß § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung können die Vertreterinnen / Vertreter der Mitgliedsgemeinden nur einheitlich stimmen. Der Verband bittet daher auch um die Bestimmung eines Stimmführers / Stimmführerin.

Dem Vorstand gehören gemäß § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung u. a. zwei Vertreterinnen / Vertreter aus dem Gebiet der Stadt Burgdorf an, für die jeweils eine Stellvertreterin / Stellvertreter zu wählen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben, Beamtinnen, Beamte oder Beschäftigte der Stadt Burgdorf oder Ratsmitglieder der Stadt Burgdorf sein.

Die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Vorstandes werden gemäß § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung von der Verbandsversammlung gewählt (regelmäßig nach den von den Verbandsmitgliedern abgegebenen Wahlvorschlägen).

Vorstandsmitglieder können ihre Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung nicht vertreten (§ 12 Abs. 2 der Satzung).

Bei Zweck- und Wasser- und Bodenverbänden kommt § 138 Abs. 2 NKomVG nicht zum Tragen, da das Entsenderecht des Hauptverwaltungsbeamten nur für in privatrechtlicher Form betriebene Einrichtungen greift.

Regelung ab 01.01.2017: Nach § 10 der künftigen Verbandssatzung entsendet jedes Mitglied eine Vertreterin / einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

Dem Vorstand gehören gemäß § 13 Abs. 1 der künftigen Verbandssatzung u. a. zwei Vertreterinnen / Vertreter aus dem Gebiet der Stadt Burgdorf an, für die jeweils eine Stellvertreterin / Stellvertreter zu wählen ist.

Gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG sind die Vorschriften des § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG anzuwenden (Hare-Niemeyer). Anhand der gebildeten Fraktionen ist dieser Vorlage eine Musterberechnung für die Sitzverteilung beigefügt. Durch Gruppenbildung(en) können sich die Berechnungen entsprechend verändern.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben, Beamtinnen, Beamte oder Beschäftigte der Stadt Burgdorf oder Ratsmitglieder der Stadt Burgdorf sein.

Die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Vorstandes werden gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung von der Verbandsversammlung gewählt (regelmäßig nach den von den Verbandsmitgliedern abgegebenen Wahlvorschlägen).

Bei Zweck- und Wasser- und Bodenverbänden kommt § 138 Abs. 2 NKomVG nicht zum Tragen, da das Entsenderecht des Hauptverwaltungsbeamten nur für in privatrechtlicher Form betriebene Einrichtungen greift.

Der Unterhaltungsverband empfiehlt, die künftigen Vorstandsmitglieder der Stadt Burgdorf als Schaubeauftragte zu benennen.

II Unterhaltungsverband Nr. 46 „Wietze“

Für die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Nr. 46 „Wietze“ ist eine Vertreterin / ein Vertreter zu benennen. Nach § 18 der Verbandssatzung kann ein weiterer Vertreter / Vertreterin bei mehr als 10.000 ha beitragspflichtiger Verbandsfläche benannt werden. Ferner steht dem Mitglied bei 10.000 – 30.000 Einwohnern ein weiterer Sitz in der Verbandsversammlung zu.

Die Verbandsfläche der Stadt beträgt 1.682 ha, die Einwohnerzahl im Verbandsgebiet (Ramlingen, Schillerslage nur westlich der Zollstraße und Klein Schillerslage westlich alte B 3, Beinhorn nur westlich Am Brink) liegt unter 10.000.

In der 17. Wahlperiode war die Vertretung Herrn Bürgermeister Alfred Baxmann übertragen, der den Umweltingenieur, Herrn Peter Frerichs, mit der Wahrnehmung beauftragt hat. Es wird vorgeschlagen, Herrn Peter Frerichs auch in der 18. WP als Vertreter in die Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes Nr. 46 „Wietze“ zu benennen.

Anlage

Musterberechnung